

Versetzung

Nach § 75 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes ist eine Schülerin oder ein Schüler in die nächste Jahrgangsstufe zu versetzen, wenn entweder die Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet werden oder wenn trotz nicht ausreichender oder nicht erbrachter Leistungen in einzelnen Fächern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrganges unter Berücksichtigung der Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin zu erwarten ist.

Nach diesen gesetzlichen Voraussetzungen wird damit von der Schule eine Prognoseentscheidung über den weiteren Werdegang der Schülerin oder des Schülers verlangt. Die Entscheidung muss für den Fall, dass die Schülerin oder der Schüler die allgemeinen Versetzungsanforderungen nicht erfüllen konnte, zum Inhalt haben, dass jedoch auf Grund der allgemeinen Leistungsfähigkeit und der zu erwartenden Weiterentwicklung in der nächsthöheren Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann.

Die Regeln der Versetzungsentscheidung werden in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses konkretisiert. Danach gilt nach § 10 Abs. 1 der Verordnung für die Prognoseentscheidung der Grundsatz, dass die Versetzung oder Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers eine pädagogische Entscheidung ist, die den Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers mit der geistigen, körperlichen und sozialen Entwicklung in Übereinstimmung halten und der Lerngruppe einen Leistungsstand sichern soll, der den Unterrichtszielen der Lehrpläne entspricht. Diese Versetzungsentscheidung ist von der Klassenkonferenz in pädagogischer Verantwortung und frei Schematismus zu treffen.

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen sind für die Versetzungsentscheidung die Richtlinien für die Versetzung in den einzelnen Schulformen (Anlage 1 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses) anzuwenden, in denen die Detailfragen des Ausgleichs nicht ausreichender Leistungen geregelt werden. Danach gilt der Grundsatz, dass eine Schülerin oder ein Schüler an der Realschule oder dem Gymnasium dann nicht mehr versetzt werden kann, wenn die Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache (an Gymnasien auch 2. Fremdsprache) in einem Fach mit ungenügend oder in zwei Fächern mit mangelhaft bewertet wurde.

Bei nur einer mangelhaften Leistungsbewertung kann der Ausgleich durch eine Zwei oder zwei Dreien in den genannten Fächern erfolgen. Hierbei gilt der Grundsatz, dass „Hauptfach“-Noten nur durch „Hauptfach“-Noten ausgeglichen werden können, allerdings mit der Klausel, dass unter bestimmten Voraussetzungen überdurchschnittliche Leistungen in anderen Fächern einen Ausgleich ermöglichen können.

Versetzungsregeln auf einen Blick

Zeugnisnote	Hauptschule	Realschule/ Gymnasium
1x5 Hauptfach	Ausgleich 1x3	1x2 Hauptfach oder 2x3 Hauptfach oder 1x3 Hauptfach und Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen im Durchschnitt mindestens befriedigend (3,0)
1x6 Hauptfach	Ausgleich 1x3	kein Ausgleich
2x5 Hauptfach	Ausgleich 2x3	kein Ausgleich
1x5 Nebenfach	Ausgleich 1x3	1x2 oder 2x3
bis 4x5 Nebenfach	Ausgleich bis 4x3	Ausgleich bis 2x5 durch je 1x2 oder 2x3
1x6 Nebenfach	Ausgleich 1x3	Ausgleich 1x1 oder 2x2 oder 3x3
5 Hauptfach + Nebenfach	kein Ausgleich bei 3 und mehr Fächern	kein Ausgleich bei 3 und mehr Fächern, kein Ausgleich bei 1x5 Hauptfach + 1x6 Nebenfach